

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Yvonne Plötz, Ingrid Remmers, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/3404, 17/4032 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen
und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das vorliegende Gesetz wird den Anforderungen an die Ausgestaltung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht gerecht und erfüllt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht. Die Ermittlung der Leistungshöhe entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben und fixiert ein Leistungsniveau, das kontinuierliche Mangelernährung und soziale Ausgrenzung für rechtens erklärt. Rechte von Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden nicht ausgeweitet, sondern weiter beschnitten.

Es bleibt dabei: Hartz IV war eine historische Fehlentscheidung, die grundlegend revidiert werden muss. Die Regierung hat die Chance verpasst mit einem grundlegenden Kurswechsel zu beginnen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 das eigenständige Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nachdrücklich bekräftigt. Dieses Grundrecht für jede hilfebedürftige Person ergibt sich aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG. Die bestehenden Regelleistungen von Hartz IV (SGB II) wurden vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verworfen und der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 1. Januar 2011 das menschenwürdige Existenzminimum in einer verfassungskonformen Art und Weise neu zu ermitteln. Dieser Aufforderung wird die Regierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht gerecht. Der Gesetzentwurf nennt zwar nun als zentrale Aufgabe des SGB II, dass die Grundsicherung es den Leistungsberechtigten ermöglichen soll „ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 Absatz 1). Gleichzeitig konkretisiert das Gesetz den Grundsatz jedoch durch die konkreten Regelungen. Die Neuermittlung der Regelsätze schreibt Hartz IV als „Armut und Ausgrenzung per Gesetz“ fest. Die Neuermittlung des Regelbedarfs gleicht nicht einmal den Kaufkraftverlust seit 2003 – mindestens 20 Euro – aus. Das „Bildungs- und Teilhabepaket“ für Kinder und Jugendliche wird mit der parallelen Streichung des Elterngelds für Hartz IV Beziehende faktisch durch andere arme Eltern finanziert.

1. Der Gesetzentwurf ignoriert Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, weicht ohne nachvollziehbare Gründe von etablierten Standards ab und belastet die Neuermittlung der Regelbedarfe zudem mit zusätzlichen kritikwürdigen Regelungen. Die Bundesregierung hat getrickst und manipuliert, um hö-

here Ausgaben für das Arbeitslosengeld II zu vermeiden. Die Kritik lässt sich in folgenden Punkten festmachen:

a) Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass das menschenwürdige Existenzminimum in einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu ermitteln sei, wurde nicht eingehalten. Vielmehr wurde das Verfahren so organisiert, dass die Vorgaben des bereits vorgelegten Haushaltsplans eingehalten werden konnten. Es wurden zahlreiche Alternativberechnungen beim Statistischen Bundesamt in Auftrag gegeben. Die politisch genehme Variante wurde am Ende ausgewählt. Dieses manipulative Verfahren wurde möglich durch die zeitgleiche Präsentation von Verfahren und Ergebnis.

b) Die ausdrückliche Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass Menschen, die unter dem Grundsicherungsniveau leben, nicht in die sog. Referenzgruppe zur Ermittlung der Regelsätze eingehen dürfen, wurde ignoriert. Von Haushalten, die selber Leistungen der Grundsicherungssysteme in Anspruch nehmen dürften, wird das Existenzminimum abgeleitet – ein sachlich nicht zu rechtfertigender und verfassungswidriger Zirkelschluss.

c) Ohne nachvollziehbaren Grund wird bei den Ein-Personen-Haushalten von der gängigen Praxis abgewichen die untersten 20 Prozent der Haushalte als Referenzgruppe zu nehmen. Stattdessen leitet die Bundesregierung den Regelsatz von den einkommensärmeren untersten 15 Prozent der Haushalte ab. Allein durch diese Abkehr von gängigen Standards verringert sich der Regelsatz um fast 20 Euro.

d) Schließlich werden von den tatsächlichen Ausgaben der Referenzgruppe – 500 Euro nach Abzug der Leistungen für Unterkunft und Heizung – nur 364 Euro als regelsatzrelevant anerkannt. Zahlreiche Ausgaben werden schlicht nicht für notwendig erklärt, so z.B. für Gaststättenbesuche und Imbisse, für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen, für Blumen und Haustiere sowie Alkohol und Tabak. Ausgaben für die Mobilität werden nur zu einem Bruchteil anerkannt.

e) Die Fallzahlen bei den Paarhaushalten mit Kind sind so gering, dass die ermittelten Daten nicht aussagekräftig sind (die Anzahl der erfassten Haushalte beträgt zwischen 168 und 237). Nach einer Auswertung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes liegt für die Kinder und Jugendlichen der Anteil der statistisch unsicheren Einzelpositionen an den regelsatzrelevanten Einzelpositionen insgesamt zwischen 64 Prozent und 91 Prozent. Auf dieser Grundlage sind tragfähige Aussagen nicht möglich. Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, den Regelbedarf für Kinder und Jugendliche eigenständig und nachvollziehbar zu ermitteln, wurde nicht zufriedenstellend umgesetzt.

f) Das sogenannte „Bildungs- und Teilhabepaket“ ist von seiner Anlage her abzulehnen. Die Leistungen sollten unbürokratisch als zusätzliche und pauschale Geldleistung ausgezahlt und nicht als Sachleistungen angeboten werden, für die Gutscheine zu beantragen sind. Damit wird unterstellt, dass Eltern im Hartz IV Bezug das Geld für ihre Kinder zweckentfremden würden. In Ausnahmefällen kann das Jugendamt eingreifen. Gutscheine sind zudem diskriminierend, da sich die Leistungsberechtigten als solche „outen“ müssen. Leistungen der Grundsicherung können hierüber hinaus keinen Ersatz bilden für allgemeine Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge, stattdessen muss die finanzielle wie personelle Ausstattung von Schulen, Betreuungseinrichtungen und Jugendhilfe deutlich verbessert werden. Eine individuelle Förderung von benachteiligten Jugendlichen gehört zu den Aufgaben der Schulen, eine Privatisierung dieser Aufgabe über die Vergabe von Gutscheinen für private Nachhilfeangebote muss verhindert werden. Die JobCenter sind als Träger der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zudem grundsätzlich ungeeignet. Sie verfügen weder über die Kompetenzen für diese Aufgaben noch über das entsprechende Personal und sind hierüber hinaus an völlig andere Ziele gebunden als Einrichtungen des Bildungssystems und der Jugendhilfe.

2. Neben der Ermittlung des Existenzminimums sieht der Gesetzentwurf Veränderungen bei den Sanktionsbestimmungen und den Leistungen für Unterkunft und Heizung vor. Diese sind abzulehnen. Zunächst ist nicht einzusehen, warum teilweise erhebliche Veränderungen in diesem Gesetz unter erheblichem Zeitdruck beschlossen werden sollen. Dafür gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, zumal die Länder zu den Aspekten eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt haben, die noch keinen abschließenden Bericht vorgelegt hat. Der Gesetzentwurf ist demnach auf die Regelung der Regelbedarfe zu konzent-

rieren. Stattdessen werden im Huckepackverfahren deutliche Verschlechterungen für die Betroffenen durchgesetzt.

a) Für die Verhängung von Sanktionen muss zukünftig nicht mehr zwingend eine schriftliche Belehrung über die Rechtsfolgen vorgelegt werden, sondern es reicht die Unterstellung, dass der Leistungsberechtigte Kenntnis über die Rechtsfolgen hatte. Damit wird einer willkürlichen Kürzung von Leistungen Tür und Tor geöffnet. Der Belehrung wurde eine Warn- und Signalfunktion zubemessen: den Betroffenen sollten die Folgen ihres Verhaltens deutlich gemacht werden. Mit dem Abrücken von der vorherigen Belehrung wird deutlich: es geht nicht um Verhaltensänderung, sondern um Bestrafung und Kosteneinsparungen.

b) Dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums widersprechen Sanktionsmöglichkeiten, da sie die Leistungen unter das Existenzminimum drücken. In diesem Sinne hat auch das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass das Grundrecht „dem Grunde nach unverfügbar“ ist und die Leistungen „stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers decken“ müssen. In dem Sinne ist der Anspruch auf das Existenzminimum für Hilfebedürftige nicht mit Sanktionen und Leistungskürzungen vereinbar. Diesen Aspekt des Grundrechtscharakters ignoriert die Neuregelung des SGB II.

c) Das Gesetz regelt die Grundsätze für Unterkunft und Heizung in einer Art und Weise neu, die weitere Kürzungen für die Betroffenen befürchten lassen. Das Gesetz sieht eine sogenannte Satzungslösung vor, nach der die Kommunen die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet festlegen können. In diesen Satzungen kann - gegen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - eine „Gesamtangemessenheitsgrenze“ festgelegt werden. Zudem wird die Tür für eine Pauschalierung der Leistung geöffnet. Damit drohen Satzungen nach Kassenlage und ein Verstoß gegen den unmittelbar verfassungsrechtlichen Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, der die Kosten der Unterkunft und Heizung mit umfasst. Der Bund ist durch seine unzureichende Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung maßgeblich für die schlechte Haushaltslage der Kommunen (mit-)verantwortlich.

d) Die ehrenamtliche Tätigkeit von Hartz IV Leistungsberechtigten wird in Zukunft weniger honoriert. Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit – etwa Aufwandsentschädigungen, Aufwendungsersatz für Blutspenden oder Wahlhilfe – werden zukünftig als Einkommen angerechnet. Diese Regelung diskriminiert Hartz IV - Beziehende und schließt sie aus dem sozialen Leben aus, statt ihnen soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nach der Anhörung der Sachverständigen im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 22. November 2010 als verfassungswidrig einzustufen. Der Bundestag kann diesem Gesetz daher nicht zustimmen.

II. Der Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

umgehend ein neues und grundlegend überarbeitetes Gesetz vorzulegen. Das überarbeitete Gesetz muss folgenden Vorgaben genügen:

1. Das Gesetz regelt ausschließlich die Ermittlung des menschenwürdigen Existenzminimums.
2. Die Regelbedarfe werden sachgerecht und verfassungskonform neu ermittelt. Auf Tricks und Manipulationen wird verzichtet.
3. Der Bundestag setzt parallel eine eigene Kommission ein, die eine gesellschaftliche Debatte und Verständigung initiiert und fördert zu der Frage: „Was braucht eine Mensch für ein Leben in Würde?“ Die Kommission analysiert bisherige Verfahren zur Ermittlung eines menschenwürdigen Existenzminimums und legt kurzfristig einen Vorschlag zur künftigen Ermittlung der Bedarfe von Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen vor.

Berlin, den 30. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion